



Hunde und Frauchen freuen sich über die guten Trainingsbedingungen in der Halle von Martina Wald (rechts).

Fotos: Puderbach

Training ohne Winterpause

Hundesporthalle in Schmidtheim bietet gute Bedingungen

VON JOHANNES PUDEBACH

Dahlem-Schmidtheim. „Tunnel, Slalom, Hürde“ schallt es durch die Hundesporthalle im Schmidtheimer Gewerbegebiet. Vor rund einem Jahr startete dieses neue Angebot – und es wird gut angenommen: Ein halbes Dutzend Vierbeiner samt Frauchen trainiert an diesem kalten Winterabend in der Halle.

„Hundesporthallen sind groß im Kommen“, berichtet Hundetrainerin Martina Wald, die die Schmidtheimer Halle zusammen mit ihrem Mann Ingo betreibt. Die nächsten Hallen liegen in Mendig und in Wülfrath.

Es sei gerade erst fünf, sechs Jahre her, als die erste eröffnete. Nun würden immer mehr solcher Gebäude errichtet, nicht nur in

Freiwillig würde kein Hund über eine Hürde springen, sondern außen herum laufen

Martina Wald, Hundetrainerin

Deutschland, sondern auch in den Nachbarländern.

„Agility ist die beliebteste Hundesportart, und sie findet immer mehr Anhänger“, so die Hundetrainerin. Dabei müssen Hunde einen Hindernisparcours bewältigen, der zum Beispiel mit Mauern, Stegen oder auch Wippen gespickt ist.

Seminar mit WM-Teilnehmer

Rein theoretisch können alle Hunde Agility betreiben, doch größere Hunde haben an manchen Hindernissen Probleme, zum Beispiel sind die Stege zu schmal für sie. Kleine, wendige Hunderassen sind besser geeignet, so zum Beispiel Border Collies, Shelties und kleinwüchsige Terrier.

Drei Leistungsklassen bilden die Basis dieses Sports: A1 ist die niedrigste, nach drei Platzierungen auf den ersten drei Plätzen eines Turniers steigt man auf in die Leistungsklasse A2, dann in A3.

Nach weiteren Siegen und Platzierungen darf man mit seinem Hund an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen.

Das Training in der Schmidtheimer Halle kostet für zehn Stunden im Abonnement 155 Euro, eine Stunde Einzelunterricht 45 Euro. Außerdem gibt es Seminare mit prominenten Hundesportlern, im Oktober kommt zum Beispiel der mehrfache WM-Teilnehmer und Wertungsrichter Zeljko Gora aus Kroatien nach Schmidtheim. (jop)

und rasen dann auf das nächste Hindernis zu. Die Frauchen dirigieren ihre Vierbeiner mit Rufen und Handzeichen durch die Halle.

„Man führt mit der Körperhaltung, hauptsächlich mit dem Oberkörper. Wichtig ist auch die Blickrichtung“, erklärt die Expertin. Die Sprache unterstütze lediglich die Körperhaltung. Doch wie bringt man Hunde überhaupt dazu, Hindernisse zu bewältigen?

„Freiwillig würde kein Hund über eine Hürde springen, sondern außen herum laufen“, erklärt Mar-

Agility ist Spaß für beide, Hund und Frauchen

Ingrid Dimmers, Hundebesitzerin

tina Wald. Diese Aufgabe würde er erst mit der richtigen Motivation in Angriff nehmen. „Bei manchen funktioniert es über das Futter, sie bekommen als Belohnung ein Leckerli.“ Bei anderen wiederum gebe es als Belohnung ein Spielzeug, etwa einen Ball. Nach und nach werde die Schwierigkeit der Aufgaben erhöht. Zuerst gebe es nach dem Überspringen einer Hürde ein Leckerli, dann erst nach zweien. Die Trainerin: „Die Hunde brauchen nicht lange, um vier Hindernisse in gerader Linie zu bewältigen, anspruchsvoller wird es, wenn sie Kurven laufen müssen.“

www.hundesport-eifel.de

Wer in diesem Sport erfolgreich sein will und eventuell sogar an Deutschen oder Weltmeisterschaften teilnehmen will, der muss mindestens zweimal die Woche trainieren. „Eine Winterpause will niemand mehr einlegen“, so die Fachfrau. Zunächst habe man deshalb im Winter in Reithallen trainiert, doch auch dort seien die Bedingungen nicht optimal. So sei zum Beispiel der Sand, der den Boden bedeckt, für die dort trainierenden Pferde ausgesucht.

„Agility ist Spaß für beide, Hund und Frauchen“, berichtet Ingrid Dimmers aus Hellenenthal, die seit zwei Monaten mit ihrem einjährigen Zwergspitz Roderick in Schmidtheim trainiert. „Man ist

selbst in Bewegung, und der Hund kann seine Energie abbauen“, ergänzt Maïke Breuer, die aus Strauch bei Simmerath gekommen ist. Mit Nisha, ihrem fünfjährigen Australian Shepherd, hat sie schon an mehreren Wettbewerben teilgenommen. „Bei dem Wetter hat niemand Lust, draußen zu trainieren“, sagt sie. Im Freien zeigt das Thermometer fast minus zehn Grad an.

Richtig warm ist es in der Hundesporthalle nach menschlichem Empfinden zwar nicht, doch die Hunde fühlen sich sichtlich wohl. Mit enormer Geschwindigkeit fegen sie durch den Parcours, bremsen abrupt ab, was auf dem speziellen Kunstrasen kein Problem ist,



Voller Elan überspringt dieser Hund die Hürde.



Auch kleinere Vierbeiner freuen sich über die Bewegung.

Bekanntmachungen

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.5.2016



Zwischen der Gemeinde Kall, vertreten durch den Bürgermeister Radermacher, und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Heller, der Gemeinde Blankenheim, vertreten durch den Bürgermeister Hartmann, und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Nelles, und der Gemeinde Dahlem, vertreten durch den Bürgermeister Lembach, und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Etten,

wird gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Gemeinde Kall vom 20.12.2016 der Gemeinde Blankenheim vom 15.12.2016 und der Gemeinde Dahlem vom 08.12.2016 folgende 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Gemeinde Kall übernimmt die Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes vor dem Hintergrund einer effizienteren, zentralen und qualitativeren Aufgabenwahrnehmung, im Auftrag der Gemeinden Blankenheim und Dahlem. In diesem Sinne verpflichten sich alle Vertragsparteien zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Gemeinde Kall und die Gemeinden Blankenheim und Dahlem daher folgendes:

§ 1 Übertragung Aufgabengebiet

Die Gemeinde Kall nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Kommunen, für die Gemeinden Blankenheim und Dahlem die gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Erbringung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Beteiligten sind sich hiermit darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung die Rechte und Pflichten des Aufgabengebietes nach § 1 auf die Gemeinde Kall übergehen. Die Gemeinde Kall erfüllt die Aufgaben eigenverantwortlich und in eigener Entscheidungshoheit, von der Antragsstellung, über die Sachbearbeitertätigkeit bis hin zur Entscheidung.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Kall ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung einschließlich der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernommenen Aufgabendurchführungen verpflichtet. Die Gemeinde Kall verpflichtet sich daher, im Bereich der Leistung des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz ein effektives und effizientes Internes Kontrollsystem (IKS) in der Ablauf- und Aufbauorganisation einzuführen und umzusetzen.

§ 3 Beratungszeit

Die Gemeinde Kall verpflichtet sich zu einer Beratungs- und somit Öffnungszeit von mindesten 20 Stunden pro Kalenderwoche.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinden Blankenheim und Dahlem erstatten der Gemeinde Kall die im Rahmen der erbrachten Leistung angefallenen Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr auf den Stichtag 31.12. rückwirkend auf das abgelaufene Jahr. Die Rechnungsstellung muss jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Fallaufkommen des abgelaufenen Kalenderjahres sowie aufgrund der Leistungserbringung im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS). Bei einem Fallaufkommen von 750 Wohngeldberechnungsfällen pro Jahr wird eine Vergütung in Höhe von einer Stelle mit 1,0 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 8 (Stufe 3), und eine Vergütung in der Höhe einer Stelle mit 0,10 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9b (Stufe 3) zusätzlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %), geleistet. Die Stellenanteile sind mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Minderfällen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des TVöD Anwendung. Die IKS-Stellenanteile werden mindestens einmal jährlich evaluiert und ggf. angepasst.
- (3) Für die Berechnung der Arbeitsplatzsachkosten wird die von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichte Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes abzüglich 20 % zu Grunde gelegt (aktuell 9.700,00 € / .20 % = 7.760,00 €). Zur Ermittlung des abzurechnenden Betrages, findet Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Verwaltungsgemeinkosten belaufen sich auf die von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichte Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % der nach Abs. 2 ermittelten Personalkosten abzüglich 20 %.
- (5) Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsgesetz (LHO) werden der jeweiligen Kommune nach der Anzahl der geprüften Fälle anteilig in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 1. Januar 2017.
- (2) Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden Jahresende kündigt. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 21. Dezember 2016
Radermacher
Bürgermeister

Heller
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Blankenheim

Blankenheim, den 21. Dezember 2016
Hartmann
Bürgermeister

Nelles
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Dahlem

Dahlem, den 21. Dezember 2016
Lembach
Bürgermeister

Etten
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen den Gemeinden Kall, Blankenheim und Dahlem abgeschlossene Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 19. Januar 2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Rosenke



Übrigens: Wer Bus, Bahn oder Taxi fährt, der trinkt und feiert unbeschwert.